

# **Besondere Mandatsvereinbarung**

In der Rechtssache

werden zwischen der Kanzlei Dr. Bastgen Rechtsanwältinnen und dem unterzeichnenden Auftraggeber die nachfolgenden besonderen Mandatsbedingungen vereinbart:

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere **Verjährungsfrist** gilt, verjähren die Ansprüche gegen die beauftragte Kanzlei **3 Jahre** nach Beendigung des Auftrages. Die Verpflichtung der beauftragten Rechtsanwältin zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt gleichfalls 3 Jahre nach Beendigung des Auftrages. Die **Haftung** der beauftragten Rechtsanwältin wird unter Bezugnahme auf § 51 IV BRAO auf einen Betrag von **250.000,00 Euro** beschränkt. Gemäß § 29 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Der Auftraggeber bleibt Gebühren- und Auslagenschuldner gegenüber der beauftragten Kanzlei, und zwar auch dann, wenn er die kostenmäßige Abwicklung der Rechtssache gegenüber einer **Rechtsschutzversicherung** gesondert beauftragt. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die beauftragte Rechtsanwältin im Wege der Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nur die erste Kostendeckungsanfrage unentgeltlich an seine Rechtsschutzversicherung sendet und weitere Rückfragen der Rechtsschutzversicherung von ihm selbst zu beantworten sind, es sei denn, es wird der beauftragten Anwältin zusätzlich ein gebührenpflichtiger, gesonderter Auftrag zur Abwicklung der Rechtssache auch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer erteilt. Die hierdurch entstehenden Anwaltsgebühren berechnen sich nach dem Kostenwert und sind von der Rechtsschutzversicherung mit der Bitte um Zahlungsausgleich übersandt, soweit Kostendeckung besteht. Für die Übernahme von Anwaltsgebühren und Kosten durch die Rechtsschutzversicherung übernimmt die beauftragte Rechtsanwältin keine Gewähr und Haftung.

## **Zusatzvereinbarung in Prozesskostenhilfesachen:**

Die beauftragte Rechtsanwältin ist berechtigt, die bei Abwicklung des Rechtsfalles auf dem Kanzleikonto eingehenden - für den Mandanten bestimmten - Geldbeträge mit offen stehenden Wahanwaltskosten (auch genannt Prozesskostenhilfe-Differenzkosten) im Sinne einer freiwilligen Zahlung des Mandanten zu verrechnen. Insofern tritt der Auftraggeber diese späteren Zahlungseingänge bereits jetzt an die beauftragte Kanzlei zum Zwecke der Verrechnung ab.

Wittlich, den

Unterschrift des Auftraggebers